

## XI. Nachtrag zum Polizeigesetz

vom 19. November 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Dezember 2012<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 50bis.* Der Kommandant der Kantonspolizei kann im Rahmen von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000<sup>4</sup> eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste Person zu finden.

Überwachung  
des Fernmelde-  
verkehrs

Für Personen, die ab der Stadt St.Gallen vermisst werden, steht diese Befugnis dem Kommandanten der Stadtpolizei St.Gallen zu.

Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.<sup>5</sup>

Gegen die Überwachung kann Beschwerde bei der Anklagekammer erhoben werden.<sup>5</sup>

*Gliederungstitel nach Art. 52bis.* IVbis. Observation, verdeckte Fahndung und verdeckte Ermittlung

---

1 ABl 2013, 118 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 18. September 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 19. November 2013; in Vollzug ab 1. Januar 2014.

3 sGS 451.1.

4 SR 780.1; abgekürzt BÜPF.

5 Art. 3 Abs. 3 und 4 BÜPF, SR 780.1.

Observation *Art. 52ter (neu)*. Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a) Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen<sup>1</sup> kommen könnte und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Kommandanten der Kantonspolizei.

Art. 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>2</sup> über die Mitteilung an die von einer Observation betroffenen Personen wird sachgemäss angewendet.

Verdeckte Fahndung  
a) Begriff

*Art. 52quater (neu)*. Verdeckte Fahndung nach diesem Gesetz hat zum Zweck, mit Angehörigen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei St.Gallen, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, im Rahmen kurzer Einsätze ohne Verwendung einer Legende nach Art. 52septies dieses Gesetzes die Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen<sup>3</sup> zu erkennen oder solche Straftaten zu verhindern.

b) Voraussetzungen

*Art. 52quinquies (neu)*. Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen<sup>3</sup> kommen könnte und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Kommandanten der Kantonspolizei.

c) Durchführung

*Art. 52sexies (neu)*. Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>2</sup> angewendet:

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten Polizeibeamten Art. 287;
- b) für die Aufgaben der verdeckten Fahnder und Führungspersonen Art. 291 bis 294;
- c) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 298 d.

---

1 Art. 10 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

2 SR 312.0.

3 Art. 10 StGB, SR 311.0.

*Art. 52septies (neu).* Verdeckte Ermittlung nach diesem Gesetz liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um die Vorbereitung von besonders schweren Straftaten zu erkennen oder besonders schwere Straftaten zu verhindern.

Verdeckte Ermittlung  
a) Begriff

*Art. 52octies (neu).* Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

b) Voraussetzungen und Genehmigung

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer in Art. 286 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>1</sup> genannten Straftat kommen könnte;
- b) die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

*Art. 52novies (neu).* Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>1</sup> angewendet:

c) Durchführung

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten Personen Art. 287;
- b) für Legende und Zusicherung der Anonymität Art. 288 und 151;
- c) für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Ermittler und Führungspersonen Art. 290 bis 294;
- d) für Zufallsfunde Art. 296;
- e) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 297 und 298.

## II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

<sup>1</sup> SR 312.0.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der XI.Nachtrag zum Polizeigesetz wurde am 19.November 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 8. Oktober bis 18.November 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

St.Gallen, 19.November 2013

Der Präsident der Regierung:  
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Siehe ABl 2013, 3316.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 2482 ff.